



MÄRZ 2021 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 10. März 2021 sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

Rückweg aus dem Lockdown

In den Bund-Länder-Gesprächen wird um die Strategie aus dem Lockdown gerungen. Der aufkeimenden Euphorie über eine schnelle Öffnung aber eine Absage erteilt. Immerhin dürfen seit 08.03.2021 unter Beachtung der strengen Hygieneregulungen Gärtnereien, Blumenläden, Garten- und Baumärkte wieder ihr komplettes Sortiment anbieten. Friseure, Kosmetik-, Nagel- und Sonnenstudios dürfen wieder ihre ganzen Dienstleistungen anbieten, wobei Kunden und Verkäufer eine medizinische Maske tragen müssen. Bis auf den Buchhandel bleibt den anderen Geschäften des Einzelhandels nur der Verkauf auf Terminvereinbarung erlaubt (click and meet).

Überbrückungshilfen werden vereinfacht

Angesichts steigender Folgeschäden in den weiterhin vom Lockdown betroffenen Branchen hat die Bundesregierung eine deutliche Vereinfachung der Überbrückungshilfen (Ü III) beschlossen. Für einen verlängerten Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 können betroffene Unternehmen aller Branchen mit einem Umsatzeinbruch von mindes-

tens 30 % die gestaffelte Fixkostenerstattung beantragen. Es wird nicht mehr unterschieden, ob der Betrieb direkt oder nur indirekt vom Lockdown betroffen ist. Der Unternehmer hat dem für den Antrag zuständigen Steuerberater zu versichern, dass der Umsatzeinbruch durch die Corona-Krise verursacht wurde. Bei der Ü III ist neu hinzugekommen, dass auch Wertverluste von unverkäuflicher oder saisonaler Ware der Wintersaison 2020/2021 zu den erstattungsfähigen Fixkosten gehören. Die Förderung kann auch nur für einzelne Monate beantragt werden. Die Antragsfrist für die Ü III endet am 31.08.2021.

Daneben laufen noch die Anträge auf November- und Dezemberhilfen, bei denen die Antragsfrist für Erstanträge bis zum 30.04.2021 verlängert wurde. Die Antragsfrist für den Erstantrag auf Ü II endet bereits am 31.03.2021.

Alternativ zur Ü III können Soloselbständige mit nur geringen Fixkosten für die Monate Januar bis Juni 2021 eine Neustarthilfe beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des www.bmwi.de sowie unserer Homepage.

Abgabe Frist verlängert für Steuererklärungen 2019

Als zentrale Stelle für die Anträge und Bearbeitung für die Corona-Hilfsprogramme sind die Steuerkanzleien bis auf Weiteres besonders gefordert. Auch wir arbeiten an der Belastungsgrenze, um betroffene Unternehmen schnelle Hilfe zukommen zu lassen. Dadurch verzögert sich die Erstellung der Jah-

resabschlüsse und Steuererklärungen 2019. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und die Abgabefrist für die von Steuerberatern erstellten Steuererklärungen 2019 um 6 Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr wurde die Abgabefrist um 5 Monate bis zum 31.12.2021 verlängert.

Grundsteuererlass wegen Ertragsminderung

Viele Vermieter haben im vergangenen Jahr Mietnachteile gewährt oder Mietaufschläge zu verzeichnen. Auch Eigennutzer können einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung im Land- und Forstwirtschafts- oder Gewerbebetrieb für bebaute Grundstücke stellen. Die Minderung des Rohertrags muss mindestens 50 % betragen und darf nicht durch den Steuerschuldner veranlasst sein. Bei leerstehenden Räumen muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung bemüht hat. Bei einer Minderung des Rohertrages von größer 50 % bis 99 % beträgt der Grundsteuererlass 25 %. Der Antrag auf Grundsteuerermäßigung 2020 ist bis spätestens 31.03.2021 bei der Gemeinde des Belegenheitsortes zu stellen.

Behindertenpauschbeträge werden verdoppelt

Grad der Behinderung	2020	2021
20 %	-	384 €
30 %	310 €	620 €
40 %	430 €	860 €
60 %	720 €	1.440 €
80 %	1.110 €	2.120 €
100 %	1.420 €	2.840 €
Hilflos, Blind	3.700 €	7.400 €

Darüber hinaus wird eine behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale von 900 € bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 % oder einem GdB von mindestens 70 % mit erheblicher Gehbehinderung eingeführt. Für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie Blinde und hilflose Personen können bis zu 4.500 € pro Jahr, zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings ist von diesem Betrag die individuell ermittelte zumutbare Belastung abzuziehen.

Neue Pflegepauschbeträge

Der bisherige Pflegepauschbetrag von 924 € pro Jahr, den insbesondere unentgeltlich pflegende Angehörige als außergewöhnliche Belastung absetzen können, wird durch einen nach Pflegegraden gestaffelten Pauschbetrag ersetzt.

Grad der Behinderung	2020	2021
Pflegegrad 2	-	600 €
Pflegegrad 3	924 €	1.100 €
Pflegegrad 4 oder 5	-	1.800 €

Um den Pauschbetrag zu erhalten, muss der Pflegende in seiner Steuererklärung die Steuer-ID des Gepflegten eintragen.

Abzug von Altenteilsleistungen nur noch mit Steuer-ID

Die am häufigsten vorkommende Gegenleistung bei einer „unentgeltlichen“ Betriebsübergabe eines land- und forstwirtschaftlichen - oder Gewerbebetriebes ist die Zahlung von Altenteilsleistungen an den seitherigen Betriebsinhaber. Die lebenslang vereinbarten und zu zahlenden baren oder unbaren Altenteilsleistungen kann der Betriebsnachfolger als sogenannte „Versorgungsleistungen“ in seiner Steuererklärung als Sonderausgaben absetzen. Die Senioren haben die Altenteilsleistungen als „sonstige Einkünfte“ in ihrer Steuererklärung anzugeben (Korrespondenzprinzip). Um die korrespondierende Besteuerung sicherzustellen, muss der Betriebsnachfolger zum Abzug der Versorgungsleistungen ab 2021 in seiner Steuererklärung die Steuer-ID-Nummer des Altenteilers angeben. Es ist zu befürchten, dass zukünftig Altenteiler vermehrt aufgefordert werden, Steuererklärungen abzugeben.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin